

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

N 2 Heisterholz

(1) Lage und Größe

Stadt Petershagen

Gemarkung Petershagen, Flur 12, Flurstücke 26, 163, 611, 633, 637, 743, 764

Gemarkung Petershagen, Flur 19, Flurstücke 15 tlw., 17, 29, 30, 31, 32, 33, 49 tlw., 50 tlw.

Gemarkung Petershagen, Flur 20, Flurstück 30 tlw.

ca. 402,5 ha

Referenzkoordinate: 3.496.621
(nördlichster Punkt) 5.805.135

Die Straßenkörper vorhandener Landesstraßen sind von den textlichen Festsetzungen ausgenommen.

(2) Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 20 LG, insbesondere

- zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten von seltenen und gefährdeten sowie der landschaftsraumtypischen Tier- und Pflanzenarten innerhalb dieses großflächigen Wald-Komplexes;

insbesondere sind in ihrer Vergesellschaftung schützenswert

- die Stieleichen-Hainbuchenwälder,
- die Birken-Stieleichenwälder,
- die alten bodensauren Eichenwälder auf Sandebenen,

ferner sind besonders zu schützen und zu fördern

- naturnahe Bach-Eschen-Erlenwälder,
- naturnahe Quellbereiche und Bachniederungen
- naturnahe stehende Gewässer,
- Sümpfe, Röhrichte, Seggenriede und Hochstaudenfluren feuchter und nasser Standorte,
- die natürliche Artenvielfalt, insbesondere gefährdete Tier- und Pflanzenarten;

- aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und kulturgeschichtlichen Gründen;
- wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Gebietes;
- wegen der besonderen Bedeutung als im Landesentwicklungsplan von Nordrhein-Westfalen und im Gebietsentwicklungsplan (Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld) dargestelltes Gebiet von landesweiter Bedeutung innerhalb des landesweiten Biotopverbundes;
- wegen der Bedeutung des Gebietes für die Errichtung eines zusammenhängenden ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete in Europa als Bestandteil des

Das Naturschutzgebiet „Heisterholz“ stellt den zentralen Bereich des gleichnamigen großen geschlossen Waldgebietes auf alten preußischen Waldstandorten westlich von Petershagen dar. Es wird nördlich z.T. durch die L 770 begrenzt, östlich verläuft die B 61 in geringer Entfernung parallel zum Waldrand und nordwestlich bildet auf weiter Strecke die Südfelder Landstraße (L 772) die Begrenzung. Das NSG „Heisterholz“ umfasst den überwiegenden Anteil des als FFH-Gebiet „Heisterholz“ mit der NATURA 2000-Nr. DE-3619-301 der EU gemeldeten Gebietes. Zwei weitere Naturschutzgebiete, die auch Flächen des gleichen FFH-Gebietes abdecken, schließen sich im Südosten (NSG „Kohbrink“) und im Südwesten (NSG „Nordholz“) an.

Beim NSG „Heisterholz“ handelt es sich um ein weitgehend ebenes bis schwach geneigtes Gelände mit feuchten bis staunassen, teils sandig-sauren Böden. Neben großflächigen Nadelwaldpartien mit Kiefern, die aber bereits zu großen Teilen mit Laubholzunterstand angereichert sind, finden sich auch häufig naturnahe Laubwaldausprägungen des Eichen-Hainbuchenwaldes sowie der alten bodensauren Eichenwälder mit Altholzbeständen und Totholzanteilen. Diese Waldtypen befinden sich im Allgemeinen in einem guten bis hervorragenden Erhaltungszustand.

Das Waldgebiet ist reich strukturiert, zeigt kleinflächig wechselnde verschiedene Baumbestände unterschiedlichen Alters und wird von einigen Gräben und Bächen sowie von einem forstlichen Wegenetz durchzogen. Hinzu kommen lokal Kleingewässer und Tümpel.

Das Gebiet stellt einen bedeutsamen Lebensraum für Fledermäuse und Spechte dar, es ist insbesondere für die international bedeutsame Art des Mittelspechts der Verbreitungsschwerpunkt im Kreis Minden-Lübbecke. Weitere hier hervorzuhebende Vogelarten sind Schwarzspecht, Kolkrabe, Hohltaube und Eisvogel. Zusätzlich hat das Heisterholz auch eine besondere Bedeutung für Amphibien. In diesem Zusammenhang ist auch auf das direkt benachbarte NSG

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

FFH-Gebietes "Heisterholz" (NATURA 2000-Nr. DE-3619-301);

- zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der für die Meldung des FFH-Gebietes ausschlaggebenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse

- Stieleichen-Hainbuchenwald (*Stellario-Carpinetum*, NATURA 2000-Code 9160),
- alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen (NATURA 2000-Code 9190),

mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie der Wald-ränder; die Flächen mit FFH-Lebensraumtypen sind auf den Festsetzungsdetailkarten mit einem Punktmuster gekennzeichnet;

- zur Erhaltung und Entwicklung der für die Meldung des FFH-Gebietes ausschlaggebenden wildlebenden Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse

- Mittelspecht (*Picoides medius*),
- Schwarzspecht (*Dryocopus martius*),
- Kammmolch (*Triturus cristatus*).

„Nordholz“ zu verweisen, da einige Amphibien die ihre Winterquartiere im Heisterholz haben, die Tümpel bei der Biologischen Station als Laichgewässer nutzen. Hier ist besonders der Kammmolch als Art von gemeinschaftlichem Interesse hervorzuheben.

Das NSG „Heisterholz“ stellt zusammen mit den beiden weiteren NSGs im Bereich Heisterholz wichtige Biotopverbundelemente in Verbindung zum NSG „Mindenerwald“ innerhalb des insgesamt waldarmen Naturraumes Rahden-Diepenauer-Geest dar.

(3) Verbote

Im Naturschutzgebiet N 2 **Heisterholz** sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes des FFH-Gebietes „Heisterholz“, insbesondere der FFH-Lebensraumtypenflächen und der FFH-Arten führen können.

In dem geschützten Gebiet sind insbesondere folgende Handlungen verboten:

- bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen sowie Wege, Plätze und deren Nebenanlagen zu errichten, anzulegen oder zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung, Bauanzeige oder sonstigen baurechtlichen Entscheidung bedürfen; die Nutzungsänderung sowie die Überführung in eine höhere Ausbaustufe stehen der baulichen Änderung gleich;
- Leitungen aller Art, Zäune oder andere Einfriedigungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern;
- Werbeanlagen, Schilder oder Beschriftungen zu errichten oder anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf

Die Wirkung der Schutzausweisung ist in § 34 Abs. 1 LG bestimmt.

Die Verbote gelten nicht für die beim In-Kraft-Treten des Landschaftsplanes bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden (§ 34 Abs. 4b LG).

Die notwendige Konkretisierung der forstlichen Festsetzungen erfolgt durch den noch aufzustellenden Waldpflegeplan für das FFH-Gebiet „Heisterholz“ gemäß Erlass des MUNLV vom 06.12.2002 (n.V) - Az.: III-6/III-7-606.00.00.21. Er wird vom Forstamt Minden auf der Grundlage der geltenden Anleitungen zur Erstellung von Waldpflegeplänen (AFO-WAPL) erarbeitet.“

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

-
- die Schutzausweisung hinweisen oder als Ortshinweise oder Warntafeln dienen;
- d) Buden, Verkaufsstände, Zelte oder andere dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen sowie Warenautomaten aufzustellen, Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer oder Verkaufswagen abzustellen oder Stellplätze dafür anzulegen;
- e) die Flächen außerhalb forstlicher Wirtschaftswege sowie befestigter oder besonders gekennzeichnete Straßen, Wege und Plätze zu betreten, zu befahren oder dort zu lagern oder Fahrzeuge aller Art außerhalb der gekennzeichneten Park- und Stellplätze abzustellen;
- f) außerhalb der gekennzeichneten Reitwege zu reiten;
- g) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen, auszugraben, auszureißen oder einzelne Teile von ihnen abzutrennen oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen;
- h) wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Lebens- oder Zufluchtstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen;
- i) Tiere bzw. Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen einzubringen;
- j) Feuer zu machen, Aufschüttungen vorzunehmen, zu graben, auszuscharten, zu sprengen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern sowie Boden- und Gesteinsmaterialien einzubringen oder zu entnehmen;
- k) Stoffe oder Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, wie Abfallstoffe, Altmaterialien, Silage, Klärschlamm, Schutt oder Boden, ein- oder aufzubringen, einzuleiten, zu lagern, abzulagern oder die Flächen auf andere Art und Weise zu verunreinigen;
- l) Einrichtungen für den Wasser-, Eis-, Luft-, Modell- oder Schießsport bereitzustellen, anzulegen oder zur Verfügung zu stellen oder diese Sportarten zu betreiben;
- m) Hunde unangeleint laufen zu lassen sowie Hundesportübungen durchzuführen;
- n) Entwässerungsmaßnahmen, das Grundwasser verändernde oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen durchzuführen;
- o) die Gestalt der bestehenden Gewässer zu verändern oder künstliche Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen;
- p) die fischereiliche Nutzung der Gewässer und das An-
- Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial oder als Folge von Erdbaumaßnahmen hergerichtet sind.
- Als Beschädigung oder Wachstumsbeeinträchtigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes sowie das Verdichten und Versiegeln des Bodens im Traufbereich der Bäume und Sträucher.
- Hierzu gehören auch das Grillen sowie die Beschädigung oder Verunstaltung von Boden- und Kulturdenkmälern sowie Materialentnahmen an Fossilienfundorten und Verfüllungen.
- Hierzu zählt auch das Neuverlegen (erstmaliges Verlegen) von Drainagen.
- Hierzu zählen auch die Quellen.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- | | |
|---|---|
| <p>geln;</p> <p>q) Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern ohne Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde durchzuführen;</p> <p>r) mit Totschlagfallen zu jagen;</p> <p>s) Wildfütterungen vorzunehmen, Wildfütterungsplätze, Wildäsaungsflächen und Wildäcker anzulegen oder zu unterhalten;</p> <p>t) Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Düngemittel sowie Gülle auszubringen bzw. anzuwenden oder zu lagern;</p> <p>u) Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln sowie Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen;</p> <p>v) Laub- und Laubmischwälder (Anteil von über 50 % Laubbäumen) in Nadelwälder bzw. Nadelmischwälder umzuwandeln (Festsetzung gemäß § 25 LG);</p> <p>w) in Nadelmischwäldern den bisherigen Laubholzanteil zu verringern (Festsetzung gemäß § 25 LG);</p> <p>x) in floristisch oder faunistisch schutzwürdigen Flächen Nadelbäume sowie sonstige, nicht der natürlichen Waldgesellschaft zugehörige Baumarten einzubringen (Festsetzung gemäß § 25 LG);</p> <p>y) Kahlschläge vorzunehmen; ausgenommen hiervon sind notwendige Maßnahmen zur Förderung der Eichenverjüngung oder sonstige Biotopverbesserungsmaßnahmen (Festsetzung gemäß § 25 LG);</p> <p>z) Baumarten auf den Flächen mit FFH-Lebensraumtypen (in der Festsetzungsdetailkarte N 2 mit einem Punktmuster gekennzeichnet) einzubringen oder zu fördern, die nicht der natürlichen Waldgesellschaft angehören; auch das Einbringen von Pflanzmaterial ungeeigneter Herkunft ist verboten (Festsetzung gemäß § 25 LG);</p> <p>aa) im Rahmen der forstlichen Bewirtschaftung das Befahren von Waldflächen außerhalb von Rückegassen;</p> <p>bb) auf den Waldflächen eine Bodenbearbeitung vorzunehmen.</p> | <p>Die Erhaltung der für die landwirtschaftliche Bodennutzung notwendigen Vorflutfunktion der Gewässer wird gewährleistet.</p> <p>Dies schließt die chemische Behandlung von Holz mit ein.</p> <p>Als Laubwald bzw. Laubmischwald werden alle Bestände bezeichnet, die einen Anteil von über 50 % Laubbäumen aufweisen. Dabei wird der tatsächliche Laubholzanteil aller Schichten bis hin zur gesicherten Verjüngung sämtlicher vorhandener Baumarten berücksichtigt.
Die hiervon betroffenen Flächen sind dem noch zu erstellenden Waldpflegeplan zu entnehmen.</p> <p>Die hiervon betroffenen Flächen sowie die jeweiligen Laubholzanteile sind dem noch zu erstellenden Waldpflegeplan zu entnehmen.</p> <p>Hierzu zählen z.B. Quellen oder Uferbereiche von Bächen oder stehenden Gewässern. Die hiervon betroffenen Flächen sind dem noch zu erstellenden Waldpflegeplan zu entnehmen.</p> <p>Kahlschläge im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche und Einschläge, die den B° (Bestockungsgrad) unter 0,3 absenken.</p> <p>Die Beibehaltung eines bestehenden Anteils von bis zu 20 % von Baumarten, die nicht der jeweiligen natürlichen Waldgesellschaft angehören, ist dauerhaft möglich, soweit sie standortgerecht sind.</p> <p>Das Befahren der Rückegassen ist nur im Rahmen der forstlichen Bewirtschaftung erlaubt.</p> <p>Hierzu zählt nicht das oberflächliche Grubbern des Waldbodens zur Förderung der Naturverjüngung.</p> |
|---|---|

(4) Unberührtheitsklausel

Unberührt bleiben

- a) die ordnungsgemäße Ausübung der forstwirtschaftlichen

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

-
- Bodennutzung in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote in Absatz 3 Buchstaben j), k), n), t), u), v), w), x), y), z), aa) und bb);
- b) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit es das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen oder Fangen von Wild betrifft;
- c) das Wiedererrichten bestehender Jagdkanzeln bis zu gleicher Größe und Höhe am selben Standort, das Neuerrichten von Jagdkanzeln im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde und das Neuerrichten von Ansitzleitern außerhalb von nach § 62 LG geschützten Biotopen, wenn diese der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd dienen und dem unter (2) formulierten Schutzzweck, insbesondere der Erhaltung der hervorragenden Schönheit der Landschaft sowie dem Schutz von Arten und Lebensräumen von gemeinschaftlichem Interesse, nicht zuwiderlaufen;
- d) die Ausübung der Jagd im Rahmen des § 22a Bundesjagdgesetz;
- e) Maßnahmen des Jagdschutzes gem. § 23 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz unter Berücksichtigung der speziellen für Wildfütterungen vorgenommenen Festsetzungen Absatz 3 Buchstabe s) sowie Absatz 4 Buchstabe i);
- f) die Einzelausbildung von Jagdhunden;
- g) das Errichten von notwendigen Kulturzäunen für den Forstbetrieb;
- h) die Unterhaltung der außerhalb der Lebensraumtypenflächen vorhandenen Wildäsungsflächen und Wildäcker;
- i) Wildfütterungen in Notzeiten außerhalb der Lebensraumtypenflächen (in der **Festsetzungsdetailkarte N 2** mit einem Punktmuster gekennzeichnet) im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde;
- j) die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln bei Kalamitätsfällen im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde;
- k) Bodenschutzkalkungen außerhalb von nach § 62 LG geschützten Biotopen nach Bodenuntersuchungen zur Kompensation von Säureeinträgen im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde;
- l) Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an Straßen, Wegen und Plätzen;
- m) Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an Versorgungs- oder Entsorgungsanlagen im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde;
- n) die mechanische Beseitigung von Neophytenvorkom-
- Dies betrifft die Verhinderung von vermeidbaren Schmerzen und Leiden des Wildes.
- Jagdschutz ist Schutz des Wildes insbesondere vor Wilderern, Futternot, Wildseuchen, vor wildernden Hunden und Katzen sowie die Sorge für die Einhaltung der zum Schutze des Wildes und der Jagd erlassenen Vorschriften.
- Bei Maßnahmen, die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlich sind, hat der Träger der Maßnahmen die Untere Landschaftsbehörde darüber unverzüglich zu unterrichten.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

men;

- o) die Verwendung der in der **Festsetzungsdetailkarte N 2** mit **A** und **B** gekennzeichneten Flächen als Standorte für die Waldkindergärten und übrige waldpädagogische Aktivitäten sowie deren Ausflüge im näheren Umfeld dieser Standorte;
- p) die Verwendung der in der **Festsetzungsdetailkarte N 2** mit **C** gekennzeichneten Fläche als Waldspielplatz;
- q) Pflege-, Entwicklungs-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden.

(5) Gebote

Es ist insbesondere geboten

- a) zur Erhaltung von Alt- und Totholz bis zu 10 starke Laubbäume des Oberstandes je Hektar, sofern sie mindestens 120 Jahre alt sind (insbesondere Horst- oder Höhlenbäume oder sonstige sog. „Biotopbäume“), zu bestimmen und auf Dauer für die Zerfallsphase im Waldbestand zu belassen;
- b) bei der Entwicklung eines naturnahen Laubwaldbestandes der Naturverjüngung der lebensraumtypischen Baumarten unter Einbezug der lebensraumtypischen Begleitflora Vorrang einzuräumen;
- c) bei sämtlichen forstwirtschaftlichen Maßnahmen die Bodenvegetation größtmöglich zu schonen;
- d) durch die Förderung der Eichenverjüngung den Eichenanteil zu erhöhen;
- e) die Schalenwildichte in dem Maße zu regulieren, dass die Verjüngung der heimischen Baumarten in der Regel ohne besondere Schutzmaßnahmen ermöglicht wird.

Dies ist insbesondere zur Sicherung und Entwicklung von Brutbäumen für Höhlenbrüter wie z.B. Mittel- und Schwarzspecht geboten sowie für diverse Alt- und Totholz bewohnende Insekten- und Pilzarten. Zur Förderung dieser Arten ist es außerdem wünschenswert, auch unabhängig von dieser Festsetzung möglichst viel Totholz, sowohl stehendes als auch liegendes, im Waldbestand zu belassen. Zur gezielten Förderung des Mittelspechts sollten insbesondere alte Eichen erhalten werden.

(6) Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes werden in dem Naturschutzgebiet **Heisterholz** gemäß § 26 LG folgende Maßnahmen festgesetzt:

- a) An dem in der **Festsetzungsdetailkarte N 2** mit **1** gekennzeichneten Kleingewässer sind Optimierungsmaßnahmen vorzunehmen. Hierzu gehört insbesondere eine periodische Entschlammung in Teilbereichen und ein

Wie unter Abschnitt (3) erläutert, wird für dieses Gebiet vom Forstamt Minden ein Waldpflegeplan erarbeitet, welcher die Grundlage der langfristigen Waldentwicklung darstellt. Er ist in seinem Gültigkeitsbereich gleichzeitig Forstbetriebsplan sowie Pflege- und Entwicklungsplan für das Naturschutzgebiet.

Hierbei sind insbesondere die Habitatsansprüche des Kammmolchs zu beachten und die Maßnahmen daran auszurichten.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

-
- periodisches Auf-den-Stock-Setzen bzw. Entfernen der am süd- und westlichen Ufer stockenden Gehölze.
- b) An dem in der **Festsetzungsdetailkarte N 2 mit 2** gekennzeichneten Kleingewässer sind Optimierungsmaßnahmen vorzunehmen. Hierzu gehört insbesondere ein periodisches Auf-den-Stock-Setzen bzw. Entfernen der am süd- und westlichen Ufer stockenden Gehölze.
- Hierbei sind insbesondere die Habitatansprüche des Kammmolchs zu beachten und die Maßnahmen daran auszurichten.
- c) An den Rändern des in der **Festsetzungsdetailkarte N 2 mit 3** gekennzeichneten sumpfigen Bereiches sind die Gehölze insbesondere im Süden in einem Gürtel von ca. 5 m zu entfernen.
- d) An dem in der **Festsetzungsdetailkarte N 2 mit 4** gekennzeichneten Kleingewässer sind Optimierungsmaßnahmen vorzunehmen. Hierzu gehört insbesondere ein periodisches Auf-den-Stock-Setzen bzw. Entfernen der am westlichen Ufer stockenden Gehölze.
- Hierbei sind insbesondere die Habitatansprüche des Kammmolchs zu beachten und die Maßnahmen daran auszurichten.
- e) An dem in der **Festsetzungsdetailkarte N 2 mit 5** gekennzeichneten Kleingewässer sind Optimierungsmaßnahmen vorzunehmen. Hierzu gehört insbesondere ein periodisches Auf-den-Stock-Setzen bzw. Entfernen der am süd- und westlichen Ufer stockenden Gehölze.
- Hierbei sind insbesondere die Habitatansprüche des Kammmolchs zu beachten und die Maßnahmen daran auszurichten.
- f) Der in der **Festsetzungsdetailkarte N 2 mit 6** gekennzeichnete Bereich des ehemaligen Damwildgatters sind Teilbereiche durch eine periodische Mahd offen zu halten; die anderen Bereiche sind der Sukzession zu überlassen. An den beiden hier vorhandenen Tümpeln sind Optimierungsmaßnahmen durchzuführen. Hierzu gehört insbesondere eine periodische Entschlammung von Teilbereichen und ein Abflachen der Ufer. Der umgebende Gehölzbestand ist periodisch auf den Stock zu setzen bzw. zu entfernen.
- Hierbei sind insbesondere die Habitatansprüche des Kammmolchs zu beachten und die Maßnahmen daran auszurichten.
- g) An dem in der **Festsetzungsdetailkarte N 2 mit 7** gekennzeichneten Kleingewässer sind Optimierungsmaßnahmen vorzunehmen. Hierzu gehört insbesondere eine periodische Entschlammung von Teilbereichen und ein Abflachen der Ufer. Der umgebende Gehölzbestand ist weiter aufzulichten und periodisch auf den Stock zu setzen bzw. zu entfernen.
- Hierbei sind insbesondere die Habitatansprüche des Kammmolchs zu beachten und die Maßnahmen daran auszurichten.
- h) An dem in der **Festsetzungsdetailkarte N 2 mit 8** gekennzeichneten Kleingewässer sind Optimierungsmaßnahmen vorzunehmen. Hierzu gehört insbesondere eine periodische Entschlammung von Teilbereichen und ein Abflachen der Ufer. Der umgebende Gehölzbestand ist weiter aufzulichten und periodisch auf den Stock zu setzen bzw. zu entfernen.
- Hierbei sind insbesondere die Habitatansprüche des Kammmolchs zu beachten und die Maßnahmen daran auszurichten.